E mail@myriamfrey.ch

Solothurnische Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
Postfach 448
4501 Solothurn
markus.schuepbach@sgvso.ch

15. Mai 2023

VERNEHMLASSUNGSANTWORT DER GRÜNEN KANTON SOLOTHURN

1. Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
2. Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)
3. Änderung des Gebührentarifs (GT)

Sehr geehrte Frau Landammann Wyss,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Gelegenheit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen.

Im Grundsatz schätzen wir die vorliegende Totalrevision als sinnvoll und stimmig ein.

Wir sind erfreut, dass sich die Regierung bei der Gebäudeversicherung weiterhin zum Monopolkonzept bekennt und umgekehrt auch keine Ausweitung der Leistungen im Bereich der freiwilligen Zusatzversicherungen anstrebt. So wird sichergestellt, dass auch inskünftig keine Konkurrenzsituation mit der Privatassekuranz entsteht, die für die Prämienzahlenden Unklarheiten (insbesondere eine Unter- oder Überversicherung in einzelnen Bereichen) schaffen könnte.

Andererseits ist es auch ein Anliegen der GRÜNEN, dass keine Bauteile einem Versicherungsobligatorium unterstellt sind, bei denen gewisse Elementarschäden *zusätzlich* privat gedeckt werden müssen. Dies ist aktuell bei Erdwärmesonden der Fall. Die gängige Praxis ist heute, dass trotz voller Anrechnung der Anlage im Versicherungswert gewisse Elementarschäden ausgeschlossen werden, namentlich das Knicken oder der Bruch der Sonde durch Erdrutsche ohne gleichzeitige Schäden am Gebäude oder Schäden durch das Gefrieren der Sole.

Wir erwarten hier, dass die entsprechende Vollzugsverordnung angepasst wird. Aus unserer Sicht sollen entweder alle denkbaren Elementarschäden durch die SGV gedeckt werden, oder die Kosten der Sonde wird nicht angerechnet im Versicherungswert und das Bauteil kann für *sämtliche* möglichen Schäden privat versichert werden. Mit der gegenwärtigen Praxis ist die Eigentümerschaft gezwungen, doppelt zu bezahlen.

Die Schätzungskommission hat sich in der aktuellen Form überlebt: deren Abschaffung ist für uns folgerichtig. Dass sogar abgeschlossene Kleinstprojekte einen Besuch von aktuell noch bis zu drei Personen nach sich ziehen, ist unwirtschaftlich und angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten auch nicht mehr nötig.

Jedoch darf nicht vergessen werden, dass die Person, die die Schätzung vornimmt, in gewissen Fällen einen erheblichen Spielraum hat bei der Festlegung sowohl des Versicherungs- als auch des Katasterwerts. Ganz zu schweigen davon, dass gerade auch bei komplexen Objekten im Einzelfall auch einmal etwas übersehen wird.

Zwar verbessert sich mit dem neuen § 97 der Rechtsschutz der Eigentümerschaft, was ihre Rekursmöglichkeiten durchaus vereinfacht, aber die Eigentümerschaft wird nicht in jedem Fall überhaupt in der Lage sein, eine fehlerhafte oder unfaire Schätzung als solche zu erkennen. Sie müssen sie sich darauf verlassen können, dass die Schätzung stimmt, zumal sie bei einer Monopolistin versichert sind und nicht einfach nach Wunsch zur Konkurrenz wechseln können.

§ 11 geht zwar auf diese Problematik ein, indem sie festlegt:

2 Die Schätzerin oder der Schätzer zieht nebenamtliche Fachpersonen aus der Schätzungsregion bei:
nach Bedarf bei komplexen Schätzungen oder zur Erfassung der Gebäudedaten für die Katasterschätzung zuhanden des kantonalen Steueramts;

Wir möchten aber sicherstellen, dass das Vieraugenprinzip nicht optional ist, sondern (ausser bei kleinen Bauvorhaben) für die Eigentümerschaft gewährleistet ist und nicht lediglich im Ermessen der Schätzerin oder des Schätzers liegt. Deshalb beantragen wir die folgende Anpassung von lit.a (neu):

[2] Die Schätzerin oder der Schätzer zieht nebenamtliche Fachpersonen aus der Schätzungsregion bei:

a) ~~nach Bedarf~~ bei komplexen Schätzungen oder ~~zur Erfassung der~~ **wenn gleichzeitig die** Gebäudedaten für die Katasterschätzung zuhanden des kantonalen Steueramts **neu erfasst werden, resp. wenn diese aufgrund einer baulichen Änderung angepasst werden müssen**;

Wir begrüssen die Einführung der automatischen Versicherungsdeckung ab Baubeginn (§ 16 Abs. 1 lit a) sehr. Wir sind der Meinung, dass die bisherige Praxis und die drohenden Sanktionen bei Nichtanmeldung nicht mit der bestehenden Versicherungs- und Prämienleistungspflicht vereinbar war.

Die restlichen vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen, namentlich zur Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe erachten wir als sinnvoll. Dasselbe gilt für die parallel notwendigen Änderungen der Verfassung und des Gebührentarifs.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassungsantwort und für die wohlwollende Prüfung unseres Änderungsvorschlags.

GRÜNE KANTON SOLOTHURN
NIKLAUS-KONRAD-STRASSE 18, 4500 SOLOTHURN

Freundliche Grüsse,

Myriam Frey Schär
Kantonsrätin GRÜNE Kanton Solothurn

GRÜNE KANTON SOLOTHURN
NIKLAUS-KONRAD-STRASSE 18, 4500 SOLOTHURN